

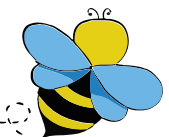


# Beitragsordnung des Vereins „Hünxe summt e.V.“

Stand 09.01.2021

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundsatz .....	2
§ 2 Beiträge .....	2
§ 3 Bezahlung der Beiträge .....	2
§ 4 Vereinskonto .....	2
§ 5 Erstattungen .....	2
§6 Neumitglieder.....	2
Anhang .....	4
Formel zur Ermittlung der Mitgliedsbeiträge.....	4
Definitionen.....	4



## § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann von den Vorstandsmitgliedern per Beschluss geändert werden.

## § 2 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 20€ pro Jahr.
2. Für Mitglieder, welche gemäß der Satzung berechtigt sind, einen ermäßigten Preis zu zahlen, gilt ein Jahresbeitrag in Höhe von 60% des regulären Preises.
3. Für Mitglieder, welche gemäß §7 der Beitragsordnung als Familienmitglied gelten, gilt ein Jahresbeitrag in Höhe von 50€.
4. Beiträge werden zum 1. Januar eines jeden Jahres fällig.
5. Mitglieder können freiwillig einen höheren Mitgliedsbeitrag als notwendig zahlen. Der Betrag ist auf dem Mitgliedsantrag zu vermerken und verbindlich, kann jedoch durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf den regulären Beitrag (§2 Absatz 1 und 2) reduziert werden. Die Mitteilung muss vor Fälligkeit des Beitrages beim Vorstand eingehen.

## § 3 Bezahlung der Beiträge

Die Beiträge sind per SEPA-Überweisung auf das Vereinskonto (§4) zu überweisen.

Barzahlungen sind nicht zulässig.

## § 4 Vereinskonto

Die Bankverbindung lautet:

Empfänger: Hünxe summt e.V.  
IBAN: DE23 8306 5408 0004 1893 53  
BIC: GENODEF1SLR

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

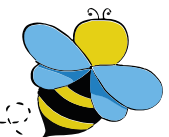
## § 5 Erstattungen

Es sind keine Erstattungen von bereits getätigten Zahlungen, insbesondere bei Vereinsaustritt, möglich. Ausgenommen ist die mehrfache Zahlung der Beiträge für das jeweilige Jahr. Dabei ist der Differenzbetrag zum regulären Mitgliedsbeitrag (gemäß §2 Absatz 1 und 3) zu erstatten. Sofern das Mitglied freiwillig einen höheren Beitrag zahlt, so ist die Differenz zu diesem Beitrag zu erstatten.

Die Erstattung erfolgt ausschließlich nach Antragstellung innerhalb von 28 Tagen nach Fälligkeit des Beitrages durch das Mitglied gegenüber dem Vorstand.

## §6 Neumitglieder

Mitglieder, welche Ihren Mitgliedsantrag nach dem 17.10.2020 eingereicht haben und nach der Definition für Neumitglieder (siehe Anhang, Seite 4) als Neumitglied einzuordnen sind, zahlen den



anteiligen Mitgliedsbeitrag bis zum Ende des jeweiligen Jahres. Das neue Mitglied wird vom Schatzmeister schriftlich über den zu zahlenden Beitrag informiert und hat den Betrag bis spätestens drei Wochen nach Zugang der Mitteilung gemäß §3 zu überweisen.

Der zu zahlende Beitrag wird mit der Formel zur Ermittlung der Mitgliedsbeiträge (siehe Anhang, Seite 4) ermittelt.

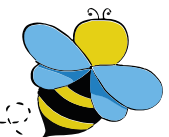
## §7 Familienmitglieder

Als Familienmitglieder gelten Mitglieder, welche alle der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Der Antragssteller hat bei Antragsstellung im Mitgliedsantrag die Option „Familienmitglied“ ausgewählt.
- Auf dem Mitgliedsantrag ist mehr als eine Person angegeben.
- Alle auf dem Antrag angegebenen Personen teilen sich einen Haushalt.

Sind alle Voraussetzungen erfüllt gilt jede angegebene Person als Mitglied, jedoch ist der Antragssteller für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge verantwortlich. Alle weiteren Familienmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge ausgenommen.

Wird die Familienmitgliedschaft gekündigt verlieren automatisch alle anderen auf dem Mitgliedsantrag angegebenen Personen ihren Mitgliedstatus. Die Mitgliedschaften können jedoch durch erneute Antragsstellung in Einzelmitgliedschaften umgewandelt werden, wobei Mitgliedsbeiträge gemäß §2 fällig sind.



## Anhang

### Definition Neumitglied

Ein Neumitglied ist ein Mitglied, welches den Mitgliedsantrag nach dem 01. Januar des Jahres eingereicht hat und in dem jeweiligen Jahr noch nicht Mitglied im Verein war. Der Status des Neumitgliedes erlischt, sobald der erste Mitgliedsbeitrag vollständig beglichen wurde.

### Formel zur Ermittlung der Mitgliedsbeiträge

$$B_n = \frac{d_x}{d_a} \cdot B$$

### Definitionen

Die Variablen in der Formel zur Ermittlung der Mitgliedsbeiträge sind wie folgt definiert:

$d_x$  entspricht den Tagen bis zum 01. Januar (exklusive des 01. Januars) des nachfolgenden Jahres, wobei auch angebrochene Tage gewertet werden,  $d_a$  entspricht den Tagen im Jahr (366 im Schaltjahr, ansonsten 365),  $B$  entspricht dem zu zahlenden Jahresbeitrag und  $B_n$  entspricht dem zu zahlenden Beitrag für das restliche Jahr.

